

## **Medienkonferenz der UBI vom 25. Oktober 2013 in Luzern**

### **Was kommt auf die UBI zu? Rechtskontrolle in einem gewandelten Umfeld**

Kurzreferat von Pierre Rieder, Leiter Sekretariat UBI

Die UBI besteht seit 1984. Trotz zwei Totalrevisionen des Rundfunkrechts sind ihre Aufgaben im Wesentlichen die gleichen geblieben. Sie nimmt als unabhängige Bundesbehörde eine zentrale Rolle in der Aufsicht über Radio- und Fernsehsendungen schweizerischer Veranstalter ein, indem sie rechtsverbindlich über Beschwerden entscheidet.

Seit 1984 hat sich aber das Medioumfeld grundlegend verändert. Das betrifft namentlich auch die elektronischen Medien, zuerst mit dem Aufkommen von privaten Radio- und Fernsehangeboten - national und international - dann mit dem World Wide Web. Ein noch neueres Phänomen sind die sozialen Medien.

Das geltende Radio- und Fernsehgesetz trägt diesen Veränderungen nur bedingt Rechnung. Namentlich unterstehen nur Radio- und Fernsehsendungen, welche im Rahmen eines Programms ausgestrahlt worden sind, der Aufsicht der UBI. Programme bestehen aus einer Folge von Sendungen, die kontinuierlich angeboten und vor allem zu einer bestimmten Zeit ausgestrahlt werden. Heute gibt es aber vermehrt Radio- und Fernsehangebote, welche nicht im Rahmen eines Programms angeboten werden, sondern als zeitlich beliebig abrufbare Dienste. Das Konsumverhalten hat sich ebenfalls verändert. Radio- und Fernsehsendungen werden vermehrt zu einer individuell beliebigen Zeit konsumiert.

Die Europäische Union hat dem veränderten Medioumfeld bereits 2007 in einer grundlegenden Reform Rechnung getragen. Sie hat ihre bis damals geltende Fernsehrichtlinie durch eine Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste ersetzt. Neben dem klassischen Fernsehdiensten (den linearen Diensten) unterstehen auch bestimmte im Internet abrufbare audiovisuelle Dienste (nicht lineare Dienste) einer staatlichen Aufsicht, wenn auch die Bestimmungen weniger streng sind. Die konkrete Umsetzung in den EU-Mitgliedstaaten führte allerdings in einer ersten Phase zu etlichen Problemen.

Die zurzeit laufende Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes sieht noch keine entsprechende Anpassung des Geltungsbereichs des Rundfunkrechts in der Schweiz vor. Entwicklungen auf dem Markt, das veränderte Konsumverhalten oder das Mediaabkommen mit der Europäischen Union könnten aber eine entsprechende Anpassung bedingen. Im Rahmen der Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes soll der UBI aber die Aufsicht über das übrige publizistische Angebot der SRG übertragen werden. Auf Beschwerde hin könnten damit beispielsweise auch Inhalte der Webseiten der SRG-Programme bei der UBI beanstandet werden. Die entsprechende Aufsicht oblag bisher dem Bundesamt für Kommunikation.

Trotz dem veränderten Medioumfeld ist allerdings kaum bestritten, dass Inhalte von klassischen Radio- und Fernsehprogrammen aufgrund ihrer direkten und unmittelbaren Wirkung sowie ihrer Relevanz zu beaufsichtigen sind. Dies gilt besonders für die Schweiz mit ihren direkt-demokratischen Institutionen (z.B. Volksabstimmungen). Die Gewährleistung der freien Meinungs- und Willensbildung des Publikums gehört denn auch zu den zentralen Aufgaben der UBI. Nicht zu vergessen sind überdies der Jugendschutz, die Beachtung von Grundrechten wie der Menschenwürde, dem Diskriminierungsverbot oder der Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie das Verbot von Gewaltverherrlichung.